

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Arnstadt

§ 82 Thüringer Kommunalordnung regelt, dass die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden, soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. Nach meiner Kenntnis ist seit dem Jahr 2015 in der Stadt Arnstadt keine örtliche Rechnungsprüfung erfolgt. Da die Stadt Arnstadt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt mehr hat, ist deshalb der Landkreis Ilm-Kreis für die örtliche Prüfung zuständig. Die Stadt Arnstadt und der Ilm-Kreis unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/213** vom 20. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2020 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen erfolgte in der Stadt Arnstadt, entgegen der Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung, wonach die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein soll, seit dem Jahr 2015 keine örtliche Rechnungsprüfung?

Antwort:

Die Stadt Arnstadt verfügt über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO werden diese Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Auf Grund von umfassenden Prüfungsaufträgen und daraus resultierenden Personalengpässen war es nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) dem Rechnungsprüfungsamt des Ilm-Kreises nicht möglich, für die Stadt Arnstadt die Haushaltsjahre seit 2015 abschließend zu prüfen. Für die Jahre 2015 bis 2017 wird die Prüfung im 1. Quartal 2020 abgeschlossen sein und das Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister erfolgen.

2. Welche Rechtsfolgen entstehen daraus und wie werden diese begründet?

Antwort:

Gemäß § 82 Abs. 2 ThürKO soll die örtliche Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung keine unmittelbaren Rechtsfolgen hervorruft (vergleiche Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 82 Nr. 4). Als mittelbare Folge kann es zu einer Nichteinhaltung der Frist zum Beschluss über die Feststel-

lung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO kommen. Hierdurch kann sich die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben (§ 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO), entsprechend verschieben.

3. Welche Maßnahmen muss die Kommunalaufsicht wann einleiten, damit die Stadt Arnstadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß den Bestimmungen in § 82 Thüringer Kommunalordnung nachkommt?

Antwort:

Eine Verpflichtung des Landkreises Ilm-Kreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Arnstadt bestimmte Maßnahmen zu konkreten Zeitpunkten vorzunehmen, besteht nicht. Gemäß § 116 ThürKO sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (§ 117 Abs. 1 ThürKO). Als rechtsaufsichtliches Handlungsinstrumentarium stehen hierfür die Maßnahmen gemäß §§ 119 bis 122 ThürKO zur Verfügung.

Die bei der Wahl der rechtsaufsichtlichen Mittel erforderliche Ermessensausübung durch die Rechtsaufsichtsbehörde hat jedoch im besonderen Maße die gesetzliche Sonderstellung der Rechnungsprüfungsämter innerhalb der Verwaltungsorganisation zu berücksichtigen. Diese sind bei der Erledigung ihrer Aufgaben hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise und des Ergebnisses ihrer Prüfungen unabhängig. Wenn nach der Planung eines Rechnungsprüfungsamtes einzelne Prüfungen später abgeschlossen werden, als die Soll-Vorschrift des § 82 Abs. 2 ThürKO bestimmt, ist ein Einschreiten durch die Rechtsaufsichtsbehörde daher grundsätzlich nicht opportun, sofern das jeweilige Rechnungsprüfungsamt Ausnahmen, welche Sollvorschriften immanent sind, nachvollziehbar als gerechtfertigt ansieht.

Auf Grund der organisatorischen Besonderheit, dass der Landkreis Ilm-Kreis sowohl untere Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Arnstadt ist, als auch durch sein Rechnungsprüfungsamt die diesbezüglichen Aufgaben für die Stadt Arnstadt wahrnimmt, beschränken sich die aufsichtlichen Mittel insoweit darauf, die Stadt Arnstadt zur Mitwirkung insbesondere durch die fristgemäße Erstellung der Jahresrechnung anzuhalten. Anhaltspunkte, die ein Versäumnis der Stadt Arnstadt in diesem Sinne begründen, sind der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde jedoch nicht bekannt.

Darüber hinaus obliegt es dem TLVwA als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde für den Ilm-Kreis zu überwachen, ob dieser im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für eine ordnungsgemäße Verwaltung sorgt (§ 86 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellt, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten (§ 111 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

4. Wie wird begründet, dass möglicherweise kein rechtsaufsichtliches Handeln geboten ist?

Antwort:

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach den §§ 119 ff. ThürKO kommen in Betracht, wenn ein Abweichen von der Soll-Vorschrift des § 82 Abs. 2 ThürKO im Einzelfall nicht begründet werden kann oder sich das begründete Abweichen zu einem dauerhaften Verstoß verdichten sollte.

Darüber hinaus bestünde rechtsaufsichtlicher Prüfungsbedarf, wenn Anhaltspunkte vorlägen, die an der Einhaltung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung oder fachlich geeignetes Personal zweifeln ließen.

Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich bei den vom Ilm-Kreis zur Verzögerung angegebenen Gründen um ein zeitlich begrenztes Problem, das absehbar gelöst wird. Nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde des Ilm-Kreises mitgeteilt hat, dass die Prüfungen 2015 bis 2017 im ersten Quartal 2020 abgeschlossen werden sollen, geht das TLVwA davon aus, dass auch die nachfolgenden Prüfungen rechtzeitig begonnen werden können, sodass der Vorschrift des § 82 Abs. 2 ThürKO hier künftig Rechnung getragen wird und kein kurzfristiges rechtsaufsichtliches Einschreiten geboten ist.

Darüber hinaus hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Rechtsaufsichtsbehörde das TLVwA im Juni 2019 beauftragt, die unteren Rechtsaufsichtsbehörden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Frist des § 82 Abs. 2 ThürKO ausdrücklich hinzuweisen und diese anzuhalten, bei entsprechendem Arbeitsrückstand konzeptionelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfungsämtern zu erarbeiten und hierüber zu berichten. Die entsprechenden Konzepte wurden erstellt, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass die Arbeitsrückstände abgebaut werden können.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär